

Häufig gestellte Fragen zur Anwendung von Cannabis als Medikament

Was ist Cannabis?

Cannabis ist die lateinische, botanische Gattungsbezeichnung für Hanf. Cannabis sativa ist die vollständige wissenschaftliche Bezeichnung des Hanfs mit Gattung und Art. Daneben gibt es viele andere Bezeichnungen (z.B. Cannabis indica) wobei nach heutiger Auffassung jede Hanfpflanze, ob Rauschhanf oder Faserhanf, als Cannabis sativa (lat. sativa= angebaut) bezeichnet wird.

Was ist Dronabinol?

Dronabinol ist der internationale Freiname für den Hauptwirkstoff des Hanfs, das THC, genauer Δ -9-Tetrahydrocannabinol; d.h. Dronabinol und THC sind Synonyme. Dabei hat sich eingebürgert, dass - wenn von Dronabinol die Rede ist - man meist das künstlich hergestellte, im Labor synthetisierte THC meint.

In der Schweiz ist eine 2,5 %-ige ölige Dronabinol-Lösung seit 2007 verschreibbar, wenn eine entsprechende Verfügung des zuständigen Bundesamtes für Gesundheitswesen (BAG) vorliegt. Die gebrauchsfertige Dronabinol-Lösung 2,5 % enthält als einzigen Wirkstoff das Dronabinol (= THC). Das Medikament ist frei von Konservierungsstoffen und bei Zimmertemperatur ab Herstellungsdatum 8 Wochen haltbar. Bei Bedarf kann das Präparat konserviert werden, dann ist es 6 Monate haltbar.

Was ist Cannabistinktur? Was ist Cannabisöl?

Die Cannabistinktur ist ein alkoholischer Auszug aus den weiblichen Blüten der Hanfpflanze. Die Pflanzen werden in der Schweiz unter streng kontrollierten Bedingungen angebaut („Outdoor“). Die fertige Tinktur wird standardisiert auf die beiden Inhaltsstoffe THC (Tetrahydrocannabinol) und CBD (Cannabidiol). Die Tinktur ist ein reines Naturprodukt und wird durch den relativ hohen Alkoholgehalt (ca. 75 %) konserviert und ist mehrere Monate haltbar. Anstelle des Alkohols kann auch ein Öl (Hanfsamenöl) als Grundlage verwendet werden. Im Unterschied zur Hanftinktur ist im Hanföl der Gehalt an CBD leicht höher.

Was kann mit Dronabinol-Lösung- bzw. Cannabistinktur/-öl behandelt werden?

Cannabis hat ein sehr breites, vielseitiges Wirkspektrum. Aus der Fülle von möglichen Anwendungen sind die Wichtigsten: Übelkeit und Erbrechen, Appetitlosigkeit und Abmagerung, Spastik (insbesondere bei MS- und querschnittsgelähmten Patienten), Schmerzen (z.B. Tumorschmerzen, Polyarthritiden) und Neuropathien, neurologische Indikationen (z.B. ALS, Tourette, Restless legs, Parkinson) und andere mehr.

Welches Präparat bei welchen Beschwerden?

Grundsätzlich können die drei Medikamente bei den gleichen Indikationen verwendet werden. Der Hauptunterschied besteht darin - neben den unterschiedlichen Lösungsmitteln (Öl oder Alkohol) - dass die Tinktur und das Öl die beiden Cannabinoide THC und CBD enthalten. Das CBD kann den Effekt von gewissen THC-Wirkungen verstärken und zudem wirkt es den möglichen psychotropen Eigenschaften (kann bei hohen Dosierungen auftreten) entgegen. Der verschreibende Arzt sollte individuell entscheiden, ob Dronabinol oder eher die Hanftinktur bzw. das Hanföl in Frage kommt.

Was sind die Nebenwirkungen?

In therapeutischen Dosen sind die Nebenwirkungen selten und treten dosisabhängig auf. Am häufigsten können (bei hohen bis sehr hohen Dosierungen) auftreten: Mundtrockenheit, gerötete Augen, Schläfrigkeit, Herzrasen, Blutdrucksenkung oder Schwindel.

Da Cannabis - bzw. Dronabinolpräparate - keine Opiate (wie z.B. Morphin) sind, treten die typischen Nebenwirkungen wie Verstopfung, Beeinträchtigung der Atmung und Gewöhnung nicht auf.

Kann man THC-haltige Medikamente kombinieren mit anderen Medikamenten?

Ja, Cannabistinktur, Cannabisöl und Dronabinol-Lösung lassen sich mit praktisch allen anderen Medikamenten kombinieren. Der verschreibende Arzt muss allerdings in Kombination mit gewissen Medikamenten die Dosierung nötigenfalls anpassen. Nach heutigem Wissenstand sind klinisch relevante, d.h. bedeutsame Wechselwirkungen mit anderen Medikamenten nicht bekannt.

Machen Cannabis- bzw. Dronabinol-Präparate abhängig?

Nein, Cannabis hat ein sehr geringes Suchtpotential. Bei der therapeutischen Verwendung von THC-haltigen Arzneimitteln verursachen diese keine Abhängigkeitsprobleme.

Wie werden die Präparate dosiert?

Zu Beginn der Therapie bzw. bereits beim Einreichen des Gesuches beim BAG muss die Anfangsdosis vom behandelnden Arzt festgelegt werden.

Die Dosis für Cannabis- bzw. THC-haltige Präparate ist sehr verschieden. Sogar bei gleicher Indikation kann die therapeutisch wirksame Menge je nach Patient ziemlich unterschiedlich ausfallen. Auch die Häufigkeit der Einnahme kann von 1 x täglich bis mehrmals täglich variieren. Eine typische (Einstiegs-) Dosierung für orale Cannabispräparate liegt, auf THC bezogen, bei 2,5 mg 2 bis 3 x täglich. Dies bedeutet, dass von der öligen Dronabinollösung 3 bis 4 Tropfen und von der normierten Tinktur 8 Tropfen bzw. dem Hanföl 6 Tropfen 2 bis 3 x täglich eingenommen werden. Die öligen Tropfen (Dronabinol und Cannabisöl) werden bevorzugt mit wenig Speiseöl, Milch, Brot etc. eingenommen, während die alkoholische Tinktur in wenig Wasser gelöst wird.

Wie sind Cannabis- bzw. Dronabinol-Präparate verschreibbar?

Für alle Präparate ist das Vorgehen gleich und die Voraussetzungen sind identisch. Die Präparate sind bewilligungspflichtig (vgl. unten) und nur verschreibbar, wenn der zuständige Arzt in der Schweiz niedergelassen ist und der Patient seinen Wohnsitz in der Schweiz hat. Der Arzt bzw. der Patient muss sich aber für eines der drei Präparate entscheiden und kann nicht gleichzeitig für verschiedene eine Bewilligung beantragen. Ein späterer, allfälliger Wechsel von einem Präparat zum anderen ist aber jederzeit ohne grossen Aufwand möglich. Das Vorgehen ist wie folgt:

1. Der Arzt muss beim BAG (Bundesamt für Gesundheit) einen schriftlichen Antrag stellen, um THC-haltige Medikamenten verschreiben zu dürfen. Dazu gibt es eine sogenannte Checkliste/Antragsformular (vgl. Spezialblatt), diese liefert dem verschreibenden Arzt die dafür notwendigen Informationen. Von der Antragstellung bis zur Ausstellung der Bewilligung (sofern alles korrekt ist) dauert es zirka 1-2 Wochen. Die Gültigkeit einer solchen Verfügung ist beschränkt, meist auf 6 bis 12 Monate. Bei Ablauf der Verfügung kann diese erneuert werden.

2. Der verschreibende Arzt stellt ein entsprechendes Betäubungsmittelrezept aus, entweder für die ölige Dronabinol-Lösung, die alkoholische Cannabistinktur oder das Cannabisöl. Das Betäubungsmittelrezept hat eine maximale Gültigkeit von 3 Monaten.

Wie gelangt das Medikament zum Patienten?

Es gibt 4 Möglichkeiten:

- Direkte Abgabe in der Apotheke: der Patient oder eine beauftragte Person holt das Medikament direkt in der Bahnhof Apotheke in Langnau ab (Vor Anmeldung ist unerlässlich). Der Empfang des Medikaments wird quittiert.*
- Versand mit der Post: Das Medikament wird als eingeschriebenes (und eigenhändiges) Kleinpaket an den Patienten gesendet und nur gegen Unterschrift ausgehändigt.*
- Auslieferung über eine Apotheke: Das Medikament kann an eine von Ihnen bestimmte Apotheke gesendet werden und dort von Ihnen in Empfang genommen werden.*
- Auslieferung über den Arzt: In Ausnahmefällen ist dies möglich, allerdings müsste der Arzt im Besitz einer Medikamentenabgabe-Bewilligung sein.*

Der Versand der Medikamente erfolgt meist am Tag der Bestellung (wenn Bestellungseingang bis 12'00 h) oder ansonsten am nachfolgenden Tag. Für die Tinktur erfolgt am Freitag kein Versand, da die Kühlkette (die Tinktur sollte aus Stabilitätsgründen im Kühlschrank aufbewahrt werden) sonst nicht gewährleistet werden kann.

Ist auch das Verschreiben von Hanfkraut möglich?

Nein, sofern der Hanf > 1 % THC enthält, ist dies in der Schweiz nicht möglich. Der Gesetzgeber erlaubt nur Cannabis in Form einer akzeptierten und bewilligten Magistralrezeptur (ölige Dronabinol-Tropfen, alkoholische Tinktur oder Cannabisöl) oder als ein bei der Swissmedic registriertes Fertigpräparat (zur Zeit ist nur das cannabishaltige Präparat SATIVEX registriert, dieses Spray kann aber nur zur Behandlung von Spastik bei MS-Patienten verschrieben werden)

Bezahlt die Krankenkasse diese Therapie?

Grundsätzlich besteht keine Kostenübernahme durch die Krankenkasse. In vielen Fällen wird jedoch seitens des Arztes erfolgreich eine Kostengutsprache bei der Krankenkasse erwirkt. Manchmal erfolgt auch eine Beteiligung an den Kosten (z.B. eine Pauschale pro Jahr), oder die Kosten werden während einer gewissen Zeitdauer (z.B. für 6 Monate) übernommen. Wichtig: Der Patient sollte sich vor der Auslieferung des Medikaments über die Kostenfrage informiert haben.

Wie hoch liegen die Therapiekosten?

Die Kosten einer Cannabis- oder Dronabinol-Therapie sind sehr individuell und stark abhängig von der benötigten Dosierung. Je nach Höhe der Dosierung (Anzahl mg THC pro Tag) können die Kosten zwischen Fr. 5.00 bis Fr. 30.00 pro Tag liegen. Typischerweise kann von Kosten zwischen Fr. 10.00 bis Fr. 15.00 ausgegangen werden. Im Schnitt sind die Therapiekosten (bezogen auf die Menge THC) mit Tinktur um etwa 30 % günstiger gegenüber den beiden anderen Präparaten.

Ist Autofahren unter einer Cannabis-/Dronabinol-Therapie erlaubt?

Gemäss Strassenverkehrsgesetz besteht bei der Einnahme von Cannabis generell ein Fahrverbot. Im Gegensatz dazu gilt bei Personen, die Cannabis auf ärztliche Verschreibung hin einnehmen, die Fahrunfähigkeit nicht bereits als erwiesen, wenn in deren Blut Cannabis nachgewiesen wird (Art. 2 Abs. 2 VRV; SR 741.11). Bei diesen Personen muss im Einzelfall abgeklärt werden, ob die Fahrfähigkeit gegeben ist oder nicht. Auch wer Cannabis aus medizinischen Gründen einnimmt darf also nur dann ein Fahrzeug führen, wenn er fahrgeeignet und fahrfähig ist. Die Fahrtüchtigkeit wäre zwar in den meisten Fällen beim therapeutischen Gebrauch von Cannabis vorhanden, jedoch ist kein gesetzlicher Grenzwert vorgesehen. Ab einem niedrig angesetzten Grenzwert von 1.5 mcg/l THC im Blut geht der Gesetzgeber von einer Fahrunfähigkeit aus.

Reisen ins Ausland?

Das Ausführen von Cannabistinktur bzw. Cannabisöl oder Dronabinol-Lösung ins Ausland ist nicht gestattet, da Cannabispräparate und Dronabinol (THC) nach wie vor als verbotene Substanzen gelten (gelistet im Verzeichnis D des Betäubungsmittelgesetzes). Falls Reisen ins Ausland geplant sind, kann man bei dem zuständigen Konsulat/Botschaft des jeweiligen Landes um eine offizielle Mitnahmeerlaubnis ersuchen.

Schweizerisches Betäubungsmittelgesetz

Das Schweizerische Betäubungsmittelgesetz stammt aus dem Jahr 1951 und wurde immer wieder revidiert. Die letzte grosse Anpassung ist seit dem 1. Juli 2011 in Kraft, seither gilt Folgendes: Cannabispräparate können grundsätzlich für die beschränkte medizinische Anwendung (Compassionate use) erlaubt werden.

Der Anbau, Besitz, Konsum und Handel von Hanfprodukten mit einem THC-Wert > 1 % ist nicht erlaubt und per Gesetz strafbar.